
1189. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1189, Punkt 3 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1295
TERMIN DES IMPLEMENTIERUNGSTREFFENS ZUR
MENSCHLICHEN DIMENSION 2018 UND THEMEN FÜR DEN
ZWEITEN TEIL DES IMPLEMENTIERUNGSTREFFENS ZUR
MENSCHLICHEN DIMENSION 2018

Der Ständige Rat –

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 476 (PC.DEC/476) vom 23. Mai 2002
betreffend die Modalitäten für OSZE-Treffen zu Fragen der menschlichen Dimension –

beschließt,

1. das Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension vom 10. bis 21. September 2018 in Warschau abzuhalten;
2. für den zweiten Teil des Implementierungstreffens zur menschlichen Dimension 2018 folgende Themen auszuwählen: „Medienfreiheit“, „Rechte von Migranten“ und „Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Intoleranz und Diskriminierung“.

PC.DEC/1295
14 June 2018
Attachment 1

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Wenn sich die Russische Föderation dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über den Termin, den Ort und die Themen des Implementierungstreffens zur menschlichen Dimension (HDIM) der OSZE anschließt, hält sie unverändert an ihrem Standpunkt fest, dass die Themen und die organisatorischen Modalitäten von Veranstaltungen zur menschlichen Dimension der OSZE als Paket zu behandeln sind.

Ich ersuche, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss als Anlage beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.“

PC.DEC/1295
14 June 2018
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Türkei:

„Im Zusammenhang mit dem soeben verabschiedeten Beschluss des Ständigen Rats über den Termin des Implementierungstreffens zur menschlichen Dimension 2018 und die Themen für den zweiten Teil des Implementierungstreffens zur menschlichen Dimension 2018 möchte die Republik Türkei die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Die Türkei misst der Arbeit in der menschlichen Dimension, die einen unentbehrlichen Bestandteil des umfassenden Sicherheitskonzepts der OSZE darstellt, größte Bedeutung bei. Die Treffen der OSZE zur menschlichen Dimension werden durch die Teilnahme von Vertretern der Zivilgesellschaft bereichert. Die Türkei weiß deren Arbeit und ihren Beitrag zur Förderung der OSZE-Verpflichtungen zu schätzen.

Die Türkei hat ihre Besorgnisse angesichts der Teilnahme von Terroranhängern an OSZE-Treffen zur menschlichen Dimension bereits überdeutlich gemacht. Sie hat ihre Erwartungen in dieser Angelegenheit mehrfach zum Ausdruck gebracht, so auch auf der Eröffnungssitzung des Implementierungstreffens zur menschlichen Dimension 2017, mehreren Treffen des Ständigen Rats und dem Ministerrat 2017 in Wien.

Als Sicherheitsorganisation, die sich für die Sicherheit ihrer Teilnehmerstaaten einsetzen und diese fördern soll, darf die OSZE Auslegern terroristischer Organisationen, die eine existenzielle Sicherheitsbedrohung für die Türkei darstellen, keine Plattform bieten.

Den eindeutigen Regeln unter Kapitel IV Absatz 16 des Dokuments von Helsinki 1992 sowie in Anhang 3 Absatz 3 des Beschlusses Nr. 476 (2002) des Ständigen Rates ist Folge zu leisten.

Die Türkei begrüßt die jüngsten Bemühungen um die Lösung des Problems, ist aber der Meinung, dass die diesbezüglich unternommenen Anstrengungen so bald wie möglich gemeinschaftlich verstärkt werden müssen.

In diesem Sinne schließt sich die Türkei dem Konsens zu diesem Beschluss an. Solange auf ihre berechtigten Besorgnisse jedoch nicht zeitnah und zufriedenstellend eingegangen wird, behält sich die Türkei das Recht vor, den weiteren Beschluss, dessen

Genehmigung durch den Ständigen Rat noch aussteht, betreffend die Tagesordnung des Implementierungstreffens zur menschlichen Dimension abzulehnen.

Herr Vorsitzender, wir bitten Sie, diese Erklärung dem soeben verabschiedeten Beschluss als Anlage beifügen sowie in das Journal des Tages aufnehmen zu lassen.“